

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Gegen Zustellungsurkunde

Bürger-Energie Hummetal eG
Kranichweg 8
31855 Aerzen

Dienststelle: Umweltamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel B, 3. OG, Zimmer 12
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner/in: **Herr Illgen**

Telefon: 05151 / 903-4301
Zentrale: 05151 / 903-0
Telefax: 05151 / 903-64301
E-Mail: c.illgen@hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: 52.47-500/2025/0013038

Datum: 30.06.2026

Ihr Antrag vom 26.06.2025, modifiziert am 08.12.2025 nach § 16 b Abs.1 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Aerzen, OT Grießem

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o.g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihnen wird aufgrund des § 16 b Abs.1 BImSchG i. V. m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung für die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typ Nordex N 163, mit folgenden Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweisen, erteilt.
2. Die Kosten für das Genehmigungsverfahren haben Sie zu tragen. Über die Kostenhöhe erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Integrierte Entscheidungen:

Aufgrund der Konzentrationswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) beinhaltet diese Genehmigung auch die folgenden Entscheidungen:

1. Baugenehmigung nach § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
2. Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont und § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung

des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Fritz Emme

4. Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit §§ 12 – 14 und 35 NDSchG
5. Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde

Nicht integrierte Entscheidungen:

Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, die weitere Netzanbindung und die Einspeisestellen in das Spannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen, zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids, erteilt:

- I. Vorhaben
- II. Genehmigung des Vorhabens
- III. Nebenbestimmungen/Hinweise zur Genehmigung
- IV. Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen
- V. Beteiligte Träger öffentlicher Belange
- VI. Rechtsgrundlagen
- VII. Begründung
- VIII. Festsetzung eines Ersatzgeldes
- IX. Kostenregelung
- X. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Vorhaben

Errichtung und Betrieb von
3 Windenergieanlagen (WEA)
des Typs Nordex N163 mit

Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	163 m
Gesamthöhe	245,5 m
Nennleistung	je 7,0 MW

in 31855 Aerzen mit den Standorten:

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
WEA 1	01-17	Grießem	4	44/1	513288	5761227

WEA 2	01-18	Grießem	4	27/1	513818	5761232
WEA 3	01-19	Grießem	4	28	513691	5760718

II. **Genehmigung des Vorhabens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der
Bürger-Energie Hummetal eG
Kranichweg 8
31855 Aerzen

(Antragstellerin/Genehmigungsempfängerin)

wird hiermit nach Feststellung der Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen (siehe Ziff. IV) - unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden (Ziff. VIII) - nach Maßgabe der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt, das unter Ziff. I beschriebene Vorhaben entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen (jeweils letzter Stand), die Bestandteile dieses Bescheides sind, durchzuführen.

Die Genehmigung gilt auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt für die jeweilige in der Tabelle unter Ziff. I dieses Bescheides genannte Windenergieanlage, wenn für diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau (hier: Herstellung des Fundamentes) begonnen wird oder wenn die jeweilige Windenergieanlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls für die jeweilige Windenergieanlage, wenn diese länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BlmSchG).

III. **Nebenbestimmungen – allgemeine Hinweise**

Bedingungen (§§ 12 Abs. 1 BlmSchG, 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) - auch solche der eingeschlossenen Entscheidungen (Ziff. VIII) - schieben die Wirksamkeit dieses Bescheides bzw. der in der jeweiligen Bedingung genannten Maßnahmen auf. Bei Nichtbeachtung von Auflagen kann die Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ganz oder teilweise widerrufen oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG) eingeleitet werden.

Gemäß § 17 BlmSchG (auch in Verbindung mit § 52 BlmSchG) sind nachträgliche Anordnungen zu diesem Bescheid möglich - insbesondere zur Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit vorgelegten Prognosen hierzu.

III.1 **Bedingungen**

III.1.1

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Vor Baubeginn (hier: Beginn der Bautätigkeit einschließlich Herrichtung der Zuwegungen) ist die für die Erschließung des Windparks notwendige Ausnahmegenehmigung vom geltenden Erschließungsverbot des § 9 (1) des Bundesfernstraßengesetzes und die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Stapenhorststr.119, 33615 Bielefeld zu beantragen und bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
2. Der Prüfbericht des Prüfstatikers Dipl.Ing. Jörg Duensing, Prüfverzeichnis Nr. 1303-26-030 vom 23.04.2026 ist als Bestandteil der Genehmigung anzusehen. Diesem Bericht ist zwingend Folge zu leisten.
3. Zur stichprobenhaften Überwachung der Fundamentherstellung und der Vorspann- und Montagearbeiten am Hybridturm ist Herr Dipl. Ing. Duensing rechtzeitig im Vorfeld zu benachrichtigen (mindestens 4 Werktage vorher).
4. Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim Geotechnischen Sachverständigen mit Bezug auf die Stellungnahme des LBEG vom 25.08.2025 eine ergänzende Stellungnahme einzuholen und Herrn Dipl. Ing. Duensing sowie dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont vorzulegen, in der von diesem bestätigt wird, dass sich im Zuge der Baugrunderkundung an allen 3 WEA-Standorten keine Hinweise aus Subrosion ergeben haben und somit auch konstruktive Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf eine Erdfallgefährdung verzichtet werden kann.
5. Nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung der Hybridturms ist mir zeitnah die Herstellerdokumentation der Max Bögl Wind AG für den Betonturm und das Fundament sowie für die Fertigung und Montage der Stahlsektionen des Herstellers / Montageunternehmens vorzulegen. Diese beinhalten üblicherweise neben den ausgefüllten Spannprotokollen folgende Unterlagen:
 - Nachweise der Druckfestigkeitsprüfungen der Fertigteile C100/115 und C80/95 für die Fertigteile der WEA (Eigenüberwachung)
 - Nachweise Druckfestigkeitsprüfung Vergussmörtel C70/85 für Vergussfugen am Turmfuß der WEA (Eigenüberwachung und Fremdüberwachung) mit zugehörigem Betontagebuch
 - Nachweise Frischbeton- und Druckfestigkeitsprüfungen Fundament-sockel C40/50 und Fundamente C30/37 der WEA (Prüfung durch die von der Max Bögl Wind AG eingeschaltete externe Betonprüfstelle)
 - Dokumentation Nivellement Flanschebene Adapter für die WEA

- Dokumentation Exzentrizität (Schiefstellung) Betonturm nach dem Spannen für die WEA
- Dokumentation Kontrolle der Spaltmaße der horizontalen Trockenfügen für die WEA mit Angabe, ob Fugen aufgrund zu großer Spaltmaße verklebt werden mussten
- Abnahmeprotokolle der Abnahme der von der Max Bögl Wind AG erstellten Fundamente durch die Firma Nordex
- Endbericht der eingeschalteten Fremdüberwachung (PÜZ-Stelle) über die Fremdüberwachung der Betonherstellung der Fundamente
- Betoniertagebuch für die Fundamentherstellung der WEA
- Lieferverzeichnis, Betonsortenverzeichnis, Dokumentation der Erstprüfung des Transportbetonlieferanten sowie Erläuterungen der fremdüberwachenden Stelle (PÜZ-Stelle) zu Arbeiten des Bauleiters vor Beginn der Betonierarbeiten
- Montagedokumentation für die Stahlsektionen der Hybridtürme einschließlich Schraubenanzugsprotokollen etc.

Die oben genannten Unterlagen sind dann von Herrn Dipl. Ing Duensing auszuwerten.

III.1.2

Landkreis Hameln-Pyrmont Bauaufsichtsbehörde

gem. Stellungnahme vom 03.03.2026

Aktenzeichen: AS1 – 0002/25

1. Die Errichtung der Anlagen ist nur zulässig, wenn und soweit dem Bauaufsichtsamt vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) alle erforderlichen Baulasten vorgelegt, von diesem geprüft und hiernach eine schriftliche Freigabe der Baumaßnahme erfolgt ist.
2. Vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) ist durch Vorlage einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers über **712.225,00 €** pro Windenergieanlage (2.136.675,00 € gesamt) zugunsten des Landkreises Hameln-Pyrmont der gesicherte schadlose Rückbau der Anlagen sicherzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

III.1.3

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Naturschutzbehörde (UNB)

gem. Stellungnahme vom 08.04.2026

Az.: 55.40.03-2024-0000946

1. Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Ein-

- griffs (z. B. Baufeldvorbereitung, ggf. erforderliche Gehölzfällungen) das mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) beauftragte Fachbüro schriftlich zu benennen. Ein Wechsel des Fachbüros ist der UNB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die ÖBB ist durch ein unabhängiges, fachlich qualifiziertes Fachbüro (z. B. Dipl.-Landespfleger/-in; Landschaftsökologe/-in, oder fachähnliche Qualifikation) mit nachweislich vertieften Kenntnissen und einschlägiger Erfahrung in der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
 3. Die in dem Maßnahmenblatt V_{LBP}1 (Umweltbaubegleitung) des LBP beschriebenen Leistungen sind Bestandteil der ökologischen Baubegleitung und verbindlich umzusetzen, soweit sie den Regelungen dieser Nebenbestimmung nicht widersprechen.
 4. Die ÖBB hat die frist- und fachgerechte Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlicher, landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen dieses Bescheides sicherzustellen. Hierzu überwacht sie insbesondere:
 - a. die Einhaltung aller in diesem Bescheid festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen,
 - b. die Einhaltung der festgesetzten Bauzeitenregelungen und Bautabuflächen sowie die Beachtung aller einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften und der genehmigten Planung, einschließlich der Vorgaben in den Maßnahmenblättern V_{LBP}2 zum Schutz und zur Sicherung von Pflanzenbeständen des LBP,
 - c. die fachliche Begleitung von Änderungen oder Abweichungen von der genehmigten Planung, soweit diese zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe erforderlich werden,
 - d. die ordnungsgemäße Durchführung des Rückbaus, der Bodenwiederherstellung und der Rekultivierung temporär genutzter Flächen (insbesondere Baufelder, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen),
 - e. die Überprüfung sämtlicher Baufelder, Zuwegungen und angrenzender geeigneter Habitatstrukturen auf das Vorkommen von Feldlerche, anderen bodenbrütenden Vögeln oder Kleinsäugetern vor Baubeginn. Bei positivem Nachweis ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
 5. Werden Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorgaben festgestellt oder drohen solche unmittelbar, hat die ÖBB unverzüglich die Bauleitung zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen zu veranlassen. Die UNB ist darüber in Kenntnis zu setzen.
 6. Nach Abschluss der Bauphase sowie nach erfolgter und dokumentierter Herstellung der Kompensationsflächen ist der UNB durch den Vorhabenträger jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht der ÖBB vorzulegen. Der jeweilige Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 15.03. des auf den Abschluss der Bauphase bzw. der Herstellung der Kompensationsflächen folgenden Jahres einzureichen. Die Berichte haben einen Nachweis über durchgeführte Maßnahmen, festgestellte Abweichungen und gegebenenfalls ergriffene Korrekturmaßnahmen zu enthalten.

III.2 Auflagen

III.2.1

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)
gem. Stellungnahme vom 25.02.2026.

1. Dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA Nordex N163/6.X (STE), in der bestätigt wird, dass die errichteten WEA identisch sind mit den im Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe und in der schalltechnischen Stellungnahme bzw. Berechnung der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) zugrunde liegenden Anlagenspezifikationen (Konformitätsbescheinigung).
 - b. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmers über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltanlagen betriebsbereit sind.
 - c. Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs und einer Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Eine Anlage im Windpark darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Anzeige mit den vorgenannten Unterlagen zu der jeweiligen Anlage dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorliegt.

2. Nach Erstellung des Vermessungsberichts ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, die Erklärung des Herstellers der Anlagen vorzulegen, dass die voraussichtlich erforderliche schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit an den Anlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 eingerichtet ist.
3. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
4. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten

Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Absatz 2 und 3 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Außenbereich, Dorf- und Mischgebiet:

Immissionsorte (IO) A1, A2, B1, B2, C1, C2, D, K, L, T und W

tagsüber 60 dB (A)

nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 45 dB (A)

Allgemeine Wohngebiete

Immissionsorte (IO) F, G, H, I, J1, J2, M, N, R1, R2, S, U1, U2, V, X1, X2 sowie Q (1. Reihe WR, Gemengelage)

tagsüber 55 dB (A)

nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 40 dB (A)

Reine Wohngebiete

Immissionsorte (IO) E, O1, O2, O3, P1 und P2

tagsüber 50 dB (A)

nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 35 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

5. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
6. Gemäß Schallimmissionsprognose der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) können während der **Tagesstunden** (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) **alle drei WEA im Vollastbetrieb Mode 0** gefahren werden. Die Windenergieanlagen dürfen danach im Mode 0 mit einer maximalen Leistung von 7.000 kW und einer maximalen Drehzahl von 10,1 min⁻¹ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA, Hersteller, Vmax} [dB]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L _{e,max,Okt} [dB]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
L _{o, max, Okt} [dB]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \max, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7. Die **Windenergieanlagen 2 und 3** sind gemäß Schallimmissionsprognose der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) zur **Nachtzeit** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im **schallreduzierten Betriebsmodus Mode 1** mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW und einer maximalen Drehzahl von 10,0 min⁻¹ zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LWA, Hersteller, Vmax [dB]	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
$L_{e, \max, Okt}$ [dB]	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5
$L_{o, \max, Okt}$ [dB]	90,5	98,1	100,2	101,4	103,2	103,9	98,3	83,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \max, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

8. Die **Windenergieanlage 1** ist gemäß Schallimmissionsprognose der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) zur **Nachtzeit** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im **schallreduzierten Betriebsmodus Mode 3** mit einer maximalen Leistung von 6.530 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,6 min⁻¹ zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LWA, Hersteller, Vmax [dB]	87,5	95,1	97,2	98,4	100,2	100,9	95,3	80,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 0,1 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
$L_{e, \max, Okt}$ [dB]	89,2	96,8	98,9	100,1	101,9	102,6	97,0	82,6
$L_{o, \max, Okt}$ [dB]	89,6	97,2	99,3	100,5	102,3	103,0	97,4	83,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \max, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

9. Die Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 sind solange während der Nachtzeit von 22:00

Uhr bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus Mode 8 oder Mode 11, die Windenergieanlage WEA 1 im Betriebsmodus Mode 9 oder Mode 11 zu fahren, bis das Schallverhalten des WEA-Typs NORDEX N163/6.X mit STE durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo, Okt, Vermessung) die in Nebenbestimmung III.2.1.7 für die WEA 2 und WEA 3 und die in Nebenbestimmung III.2.8 für die WEA 1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs im Mode 1 für die WEA 2 und WEA 3 sowie im Mode 3 für die WEA 1 über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsberechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) ermittelten, im Anhang Seite 79 – 96 des Gesamtdokuments aufgelisteten Teilimmissionspegel und in der Gesamtheit aller 3 Anlagen die für sie in den Tabelle 6 der Schallprognose der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) aufgelisteten Vergleichswerte der Zusatzbelastung nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zugrunde liegt. Erfolgt innerhalb von acht Wochen nach vollständiger Vorlage der Unterlagen keine Rückmeldung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, gilt der Nachweis als anerkannt und der Nachtbetrieb im regulären Betriebsmodus als zulässig, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums begründete Einwände erhoben oder weitergehende Anforderungen gestellt werden.

10. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann gemäß § 26 BImSchG fordern, dass der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmungen III.2.1.6 bis III.2.1.8 zu erbringen ist. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in den Nebenbestimmungen III.2.1.6 bis III.2.1.8 festgelegten Werte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten

Ausbreitungsberechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) ermittelten, im Anhang Nr. 18, Seite 82 – 89 (letzte Spalte) aufgelisteten Teilimmissionspegel und in der Gesamtheit aller 3 Anlagen die für sie in der Tabelle 6 der Schallprognose der Firma planGIS GmbH vom 19.12.2025, Rev. 02 (Berichtsnummer: 4_24_047) aufgelisteten Vergleichswerte (abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A)) nicht überschreiten.

11. An der WEA Nr. 1 ist der genehmigungskonforme Betrieb im schallreduzierten Betriebsmodus Mode 3 unter Berücksichtigung der Serienstreuung entsprechend der Nebenbestimmung III.2.1.8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Sind bereits drei Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schallleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme dem Landkreis Hameln-Pyrmont vorzulegen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) der jeweiligen WEA ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Umweltamt abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Umweltamt ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung III.2.1.9 durch Vermessung an der WEA 1 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
12. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der WEA 1, 2 und 3 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
13. Die Schattenwurfprognose für drei neue Windenergieanlagen am Standort Griebem, Landkreis Hameln-Pyrmont (Revision 01), Projektnummer 4_24_047 vom 09.09.2025 von der Firma planGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover, verbunden mit der Erklärung zum Anlagentypwechsel durch Herrn Dipl.-Geogr. Roland Konopka vom 19.12.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

14. Die Schattenwurfprognose weist für 61 untersuchte Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case), bzw. für 38 untersuchte Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 8 h/a (met. wahr. / real case) sowie an 62 untersuchten Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus (Tabellen 2 und 3 der unter Ziff. III.2.1.13 genannten Prognose). Durch den Gutachter des Schattenwurfgutachtens in Zusammenarbeit mit dem Hersteller/Programmierer der Abschaltanlage sind geeignete Immissionsorte auszuwählen, für die die konkret erforderlichen Abschaltparameter exakt ermittelt werden, um ein sicheres Abschalten der WEA bei Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer für alle Immissionsorte zu gewährleisten. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung. Die hierfür ausgewählten Immissionsorte für die Schattenabschaltung sind vor Durchführung der finalen Programmierung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
15. Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
16. Es muss durch geeignete Abschaltanlagen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen insgesamt (inklusive Vorbelastung) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Für mindestens folgende untersuchte Immissionsorte ist nach der unter Ziff. III.2.1.13 genannten Prognose durch bereits ausgeschöpfte Vorbelastung eine Null-Beschattung einzuhalten:

- A, D bis Z und AA bis AK aufgrund der bereits erreichten Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag
- E bis Z und AA bis AK aufgrund der bereits erreichten Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr (met. wahr.)

Für die untersuchten Immissionsorte B und C bestehen aufgrund der Vorbelastung nur noch Teilkontingente, die ausgeschöpft werden können. Ohne Vorbelastung werden in der unter Ziff. III.2.1.13 genannten Prognose die untersuchten Immissionsorte AL bis BO ausgewiesen.

17. Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
18. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle Windenergieanlagen innerhalb des im Schattenwurfgutachten (s. Ziff. III.2.1.13) ermittelten

worst-case-Beschattungszeitraums der in Tabelle 2 und 3 des Schattenwurfgutachtens aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten (z. B. Zeitschaltuhr) außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

19. Vor Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

III.2.2

Landkreis Hameln-Pyrmont

Bauaufsichtsbehörde

gem. Stellungnahme vom 03.03.2026

Aktenzeichen: AS1 – 0002/25

1. Hinweise und Auflagen der Prüfberichte zu den Typenprüfungen und den gutachterlichen Stellungnahmen bzgl. der WEA 1 bis WEA 4 Nordex Delta4000 N163/ 6.X mit 7,0 MW, 164 m Nabenhöhe und 245,50 m Gesamthöhe, sind für die Bauausführung maßgebend und als Auflagen dieser Genehmigung zu beachten:
 - Prüfbericht des TÜV Süd vom 30.07.2024 zur Prüfung des Hybridturms TCS164B-0003 (N23) Dokument Nr. 3451400-120-d-6 Rev. 4
 - Prüfbericht des TÜV Süd vom 16.12.2022 zur Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung mit Auftrieb Dokument Nr. 3451400-130-d-7 Rev. 1
 - Prüfbericht des TÜV Süd vom 10.01.2023 zur Prüfung der Standsicherheit – Tiefgründung Dokument Nr. 3662314-1-d Rev. 0
 - Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
 - Nachweis der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
 - Nachweis der Rotorblätter
 - Nachweis der maschinenbaulichen Komponenten (Maschinengutachten)
 - Nachweis der Verkleidung von Maschinenhaus und Nabe
 - Nachweis für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
 - Bedienungsanleitung
 - Inbetriebnahmeprotokoll
 - Wartungspflichtenbuch
 - Gutachterliche Stellungnahme Lasten – Turm- und Fundamentlasten erstellt vom TÜV Süd Nr. 3451400-11-d-1 vom 01.03.2024

- Gutachtliche Stellungnahme Lasten Rotorblatt und Maschine TÜV SÜD Nr. 3451400-17-d-1 Rev. 14 vom 18.06.2024
 - Gutachtliche Stellungnahme Lasten Gültigkeit der Lastberichte aufgrund VG-Update TÜV Süd Nr. 3884293-1-d-1 vom 04.12.2023
 - Gutachterliche Stellungnahme Personensicherheit, Betriebsführung und Sicherheitssystem (BUSSY) erstellt vom TÜV Süd Nr. 2740209-8-d-2 Rev. 34 vom 20.06.2024
 - Gutachterliche Stellungnahme Rotorblatt Typ Nordex NR81.5-1 und NR81.5 erstellt vom TÜV Süd Nr. 3114128-40-d-3 Rev. 6 am 05.02.2024.
 - Gutachterliche Stellungnahme Rotorblatt Typ Nordex NR81.5-1 und NR81.5-2 erstellt vom TÜV Süd Nr. 3114128-41-d-3 Rev. 2 am 26.04.2024.
 - Gutachterliche Stellungnahme Maschinenbauliche Strukturen, Maschinenbauliche Komponenten erstellt vom TÜV Süd Nr. 2740209-47-d-4 Rev. 27 am 22.03.2024.
 - Gutachterliche Stellungnahme Maschinenhaus und Nabenverkleidung erstellt vom TÜV Süd Nr. 2740209-471-d-4 Rev. 2 am 14.03.2024.
 - Gutachterliche Stellungnahme – Turmkopfflansch erstellt vom TÜV Süd Nr. 3451400-110-d-11 Rev. 4 am 15.05.2024.
 - Gutachterliche Stellungnahme Elektrische Komponenten und Blitzschutz erstellt vom TÜV Süd Nr. 2740209-54-d-5 Rev. 14 am 06.12.2023.
 - Gutachterliche Stellungnahme Verlängerung der Lebensdauer auf 21 bis 35 Jahre erstellt vom TÜV Süd Nr. 3114128-222-d Rev. 6 am 20.12.2023.
 - Gutachterliche Stellungnahme – Variable Leistungskurve (VPC) erstellt vom TÜV Süd Nr. 3824115-220-d-1 Rev. 1 am 15.03.2022.
2. Die Angaben und Hinweise aus dem Ingenieurgeologischen Gutsachten für den Windpark Griebem, Aerzen der BBU Dr. Schubert GmbH, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg, Ersteller M.Sc. Geog. Jan Bücking vom 24.04.2025 und die Stellungnahme -1-Ergänzung zur Typumstellung, Projekt 224137 vom 26.01.2026 sind zu beachten. Vor Baubeginn müssen die erforderlichen Baugrundverbesserungen angegeben und genehmigt sein. Potentiell geforderte Abnahmen und Überwachungen der im Bodengrundgutachten beschriebenen Maßnahmen haben durch einen anerkannten Bodengutachter zu erfolgen. Darauf aufbauende Arbeiten dürfen erst durch die Freigabe eines anerkannten Baugrundsachverständigen ausgeführt werden.
3. Die Angaben und Hinweise aus dem Gutachterlichen Nachweis der Standorteignung für den Windpark „WP Griebem“ mit insgesamt drei geplanten Windenergieanlagen vom Typ N163/6.X – 7 MW am Standort Griebem, Flecken Aerzen, Bericht-Nr.: NE-25-132120 Rev. 0 vom 29.01.2026, Ersteller noxt! Engineering GmbH sind zu beachten und umzusetzen. Aufgrund von Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität wurde ein Windsektormanagement angesetzt. Dieses kann aufgehoben werden, wenn die Eignung des Standorts durch eine extern durchgeführte Lastrechnung z. B. durch den Hersteller auf Basis der ermittelten Windbedingungen nachgewiesen wird.

4. Sollte zur Abführung des Niederschlagswassers eine Drainage anzulegen sein, so ist diese fachgerecht einzubauen und durch einen anerkannten Bodengutachter abnehmen zu lassen. Die Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert unmittelbar nach der Abnahme dem Landkreis Hameln-Pyrmont vorzulegen.
5. Vor Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter aus GFK (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
6. Innerhalb von sechs Wochen ab Beginn des Probebetriebes einer jeden Windenergieanlage sind gutachterliche Bestätigungen einer anerkannten Prüfstelle über die korrekte Montage sowie die Funktionsfähigkeit für die Rotorblätter, die Maschinenbauteile (inkl. Nachweis der Schraubverbindung am Turmkopfflansch und Schweißnaht zum Turmblech), die Sicherheitseinrichtungen und die Handbücher für die jeweilige Anlage vorzulegen.
7. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bauaufsicht 4 Wochen vorher anzuzeigen, da diese einen Prüfsingenieur zur Abnahme der Bewehrung, der Ausführung und der Abmessungen des Fundamentes vor dem Betonieren beauftragt.
8. Der Bauaufsicht und dem Prüfsingenieur ist mind. 5 Werktage vor Beginn des Betonierens der Stahlbetonbauteile anzuzeigen.
9. Innerhalb des ersten Halbjahres nach der Montage, allerdings nicht unmittelbar nach der Inbetriebnahme, muss die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen durch Überprüfung und ggf. Nachspannen sichergestellt werden. Für die Schrauben ist regelmäßig mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
10. Die jeweiligen Windenergieanlagen sind nach Beendigung der Nutzungsdauer oder wenn sie länger als 3 Jahre außer Betrieb sind, unverzüglich zurückzubauen. Fundament, Installationen sowie feste Zuwegungen sind vollständig zu entfernen, der entstehende Hohlraum ist so zu verfüllen, dass die landwirtschaftliche Verwendung der Grundstücke wieder gewährleistet ist.
11. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme (hier: Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) sind der Bauaufsichtsbehörde für die Türme die endgültigen Abnahmeberichte vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens sowie des Typenprüfberichtes für Gründung und Turm zu bescheinigen.
12. Der sichtbare Teil des Fundaments (Fundamentsockel) ist mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf vier Jahre verlängert werden. Die Feststellung über die verlängerte Frist trifft die Bauaufsichtsbehörde. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre, im Falle der Verlängerung des Zeitraums der Fremdüberwachung auf vier Jahre mindestens alle vier Jahre, ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Bauaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme unaufgefordert zuzuleiten.

13. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist unverzüglich der Rückbau jeder einzelnen Anlage einschließlich des Fundaments (alle unterirdischen Anlagenteile) vorzunehmen. Auch die sonstigen im Rahmen des Vorhabens errichteten Nebenanlagen (Kranstellflächen u. ä.) sind in diesem Falle unverzüglich zurückzubauen, sofern diese für den weiteren Betrieb der evtl. verbliebenen übrigen WEA nicht mehr benötigt werden.
14. Spätestens einen Monat nach einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber der Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung unverzüglich vollständig zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Zudem hat der neue Betreiber eine auf ihn ausgestellte Sicherheitsleistung, die unter Bedingung Nr. 2 genannten Anforderungen erfüllt, in gleicher Höhe bei der Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen.
15. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung entsprechend Bedingung Nr. 2 vorgelegt hat.

Brandschutz

16. Vor Inbetriebnahme (einschl. eines etwaigen Probebetriebes) einer WEA ist vom Aufsteller der brandschutztechnischen Stellungnahme oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherrn beauftragt wird, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen aus der vorgenannten brandschutztechnischen Stellungnahme und die folgenden Nebenbestimmungen umgesetzt wurden. Ferner sind mit diesen Unterlagen die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die Fachunternehmerbescheinigungen und deren Abnahmebescheinigungen für brandschutztechnische Einrichtungen und Bauteile, geprüft bereitzuhalten.
17. Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist gemäß der o. g. Brandschutzkonzeptes, für das Gesamtobjekt (alle WEAs) ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit der Nummerierung der einzelnen Anlagen zu erstellen. Der Plan ist der genehmigenden Baubehörde zwecks Verteilung in 5-facher Ausfertigung (einmal laminiert, dreimal in Sichthüllen und einmal auf CD) einzureichen.
18. Die für die Feuerwehr, nach den §§ 1 und 2 DVO-NBauO, erforderlichen Zufahrten und Entwicklungsflächen sind gemäß der gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Niedersachsen, Stand 28.09.2012 auszuführen und ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar durch Schilder hinzuweisen.
19. In den einzelnen Windenergieanlagen sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.
20. Der Löschwasserpendelverkehr muss dauerhaft gesichert sein. Es ist zu gewährleisten, dass sich die Fahrzeuge nicht gegenseitig die Zufahrt versperren. Der Nachweis ist zur Baugenehmigung zu erbringen.

21. Eine automatische Abschaltung der Anlagen bei einer Gefahrenerkennung ist jederzeit zu gewährleisten.
22. Beim Abschalten muss der Rotor arretiert werden, um so ein Trudeln des Rotors im abgeschalteten Zustand zu verhindern
23. Die Abschaltung/Arretierung muss automatisch bei Ansprechen eingebauter Meldeeinrichtungen erfolgen und zusätzlich von der Überwachungszentrale des Betreibers aus möglich sein.

24. Folgende Abnahmen sind bauaufsichtlich erforderlich:

- Bodengutachter
- Prüfstatiker

Die Kosten für den Prüfstatiker werden in einem gesonderten Bescheid abgerechnet.

III.2.3

Landkreis Hameln-Pyrmont
Untere Bodenschutzbehörde

gem. Stellungnahme vom 17.02.2026

1. Einen Monat vor Baubeginn (Beginn jeglicher Art von Erdarbeiten) ist ein **Bodenschutzkonzept** vorzulegen aus dem hervorgeht, wie mit dem Boden während der Errichtung der WEA (Kranstellflächen, Zuwegung, Kurvenradien) umgegangen wird und mit welchen Maßnahmen die beeinträchtigten Bodenfunktionen nach Ende der Baumaßnahmen wieder hergestellt werden können.
2. Einen Monat vor Baubeginn ist eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zu benennen, welche vertiefte Kenntnisse im Umgang mit dem Schutzgut Boden nachweisen kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde hat eine Beauftragung durch die Genehmigungsinhaberin zu erfolgen.
3. Die Bodenbearbeitung ist auf ein erforderliches Mindestmaß gemäß den eingereichten Antragsunterlagen zu beschränken. Eine darüber- hinausgehende Bodenbearbeitung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde und dem begleitenden Bodengutachter im Vorfeld abzustimmen.
4. Bei den Arbeiten ist die DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben (Sept. 2019) - zu beachten und anzuwenden.
5. **Betankungen** dürfen nur auf befestigten Flächen unter Zuhilfenahme von Auffangwannen und saugfähigem Betankungsfließ vorgenommen werden. Betankungsvorgänge von Kränen und kettenangetriebenen Baumaschinen sind während der Arbeitsphasen auf der

Baustelle unter Zuhilfenahme von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug unter Aufsicht zulässig. Dabei muss sich das Betankungsfließ vom Auslauf des Tankfahrzeugs bis zum Einfüllstutzen des zu betankenden Fahrzeugs/Maschine auf ganzer Länge unter dem Schlauch befinden. Die Betankungsvorgänge sind zu protokollieren (Ort, Zeit, Menge, Aufsichtsperson). Sofern eine Betankung von weiteren schweren Maschinen und Geräten auf der Baustelle erforderlich wird, ist die Durchführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen vorher rechtzeitig mit der BBB und der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt) des Landkreises Hameln-Pyrmont einvernehmlich abzustimmen. Eine Betankung mit Kanistern ist nicht erlaubt.

6. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sich diese bei der weiteren Planung oder der Bauausführung zum Schutz des Bodens als notwendig erweisen sollten (Auflagenvorbehalt, § 12 Abs. 2a BImSchG).

III.2.4

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Abfallbehörde

gem. Stellungnahme vom 17.02.2026

1. Die bei der Errichtung, beim Betrieb und beim Rückbau der Windenergieanlagen und der technischen Infrastruktur anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind für die Dauer von mindestens zehn Jahren vorzuhalten und der Unteren Abfallbehörde auf Anforderung vorzulegen.
2. Der Oberboden ist zu separieren und nach Anweisung der BBB vor Ort in geeigneten Mieten für die Verwertung bereit zu stellen.
3. Der Unterboden ist ebenfalls zu separieren und - sofern er nicht vor Ort wieder eingebaut werden kann - unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Normen, insbesondere §§ 6 – 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
4. Sämtliches im Zuge der Erdarbeiten einzubauendes Material hat umwelttechnisch unbedenklich (Klasse BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1 der ErsatzbaustoffV) zu sein. Entsprechende Nachweise sind auf Grundlage von Beprobungen und laborchemischen Untersuchungen zu führen und für jedes Fundament der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

5. Das in den Baustraßen und Kranstellflächen verwendete Material muss ebenfalls umwelt-technisch unbedenklich (Klasse BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1 der ErsatzbaustoffV) sein. Nachweise anhand von Mischproben und Analysen sind in Abstimmung mit dem begleitenden Bodengutachter der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
6. Ein Einbau von Recyclingmaterial ist aufgrund der Lage im Heilquellenschutzgebiet nicht zulässig.
7. Für den **Rückbau der drei Windenergieanlagen** ist der Unteren Abfallbehörde ein **Entsorgungskonzept** vorzulegen, aus dem die Entsorgungsmengen, der Abfallschlüssel der einzelnen Fraktionen, der Entsorgungsweg und die dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage beschrieben und aufgeführt sind.
Nachweise wie z.B. die Abfallerzeugernummer oder der Zuweisungsbescheid der Niedersächsischen Gesellschaft für Endablagerung von Sonderabfall (NGS) für gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweise, Wiege- und Übernahmescheine, sind nach Beendigung des Rückbaus vorzulegen.
8. Gegen einen Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund (insbes. Betriebsstoffe) sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

III.2.5

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie

gem. Stellungnahme vom 05.08.2025

Aktenzeichen: 52.30.03-2025/0004802

Die Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit §§ 12 – 14 und 35 NDSchG ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Der Beginn der Erdarbeiten (evtl. Rodungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist vom Träger der Maßnahme so bald wie möglich, mindestens aber 4 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und gegebenenfalls eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter Funde stattfinden kann. Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls anzuzeigen.
2. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie an das Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie -, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover (NLD-ReferatA2@NLD.Niedersachsen.de) zu richten.
3. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.

4. Alle Bodeneingriffe sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker(in)) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer(in)) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.
5. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.
6. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen.
7. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.
8. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.
9. Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.
10. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.
11. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht inkl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem NLD - Abteilung Archäologie – vorzulegen.

III.2.6

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

gem. Stellungnahme vom 08.04.2026

Az.: 55.40.03-2024-0000946

1. Der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 24.10.2025, Revision 01, erstellt vom Planungsbüro PlanGIS GmbH, Podbielskistr. 70, 30177 Hannover wird mit Text und Karten als Bestandteil der Genehmigung festgelegt, sofern nicht abweichend durch die Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung andere Regelungen getroffen werden.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

2. Sollten während der Bauarbeiten Gehölze entfernt werden müssen, sind der Ort und der Umfang der geplanten Fällarbeiten sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahme der UNB unaufgefordert darzulegen. Die Entfernung potenzieller Habitatbäume darf erst nach fachlicher Bewertung durch eine qualifizierte Person und Freigabe durch die UNB erfolgen. Die Ergebnisse der Bewertung (inkl. Foto-Dokumentation und Protokoll) sind der UNB vor Durchführung der Arbeiten vorzulegen.
3. Sofern in begründeten Fällen die Baufeldfreimachung außerhalb des im Maßnahmenblatt VASP1 „Bauzeitenregelung“ vorgegebenen Zeitraums (01. Oktober bis 28./29. Februar) fällt, ist die Fläche vorab für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. Häckseln, Grubbern, Flatterband). Art, Umsetzung und erfolgreiche Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahmen sind der UNB mittels Fotodokumentation spätestens drei Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung mitzuteilen. Die Baufeldfreimachung darf nur erfolgen, nachdem eine fachkundige Person nachgewiesen hat, dass innerhalb der zu bearbeitenden Fläche einschließlich eines 20 m-Streifens keine Vogelbruten betroffen sind. Sollte die Vergrämuung nicht erfolgreich sein, darf die Baufeldfreimachung nur nach Freigabe der UNB erfolgen.
4. Die in Maßnahmenblatt VASP1 „Bauzeitenregelung“ getroffenen Regelungen zum Fledermausschutz sind verbindlich einzuhalten. Bauarbeiten sind grundsätzlich auf die Tageszeit zu beschränken. Der Einsatz künstlicher Beleuchtung ist auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren und möglichst fledermausverträglich auszugestalten. Maßnahmen zum vorsorglichen Verschließen potenzieller Quartierstrukturen dürfen nur erfolgen, wenn ein Besatz ausgeschlossen wurde. Die Kontrolle sowie das Verschließen sind durch ein fachlich qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Art und Zeitpunkt der Durchführung sind so zu wählen, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind hinsichtlich Art, Umfang und Umsetzung vorab mit der UNB abzustimmen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans

5. Die im Maßnahmenblatt VASP2 des LBP festgelegten Abschaltregelungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zum Schutz des Rotmilans sind verbindlich umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Maßgeblich sind die im Maßnahmenblatt festgelegten räumlichen und zeitlichen Abgrenzungen sowie die dort aufgeführten Flurstücke gemäß der Flurstücksliste (Tab. 24 des Maßnahmenblatts VASP2 des LBP)
6. Die Umsetzbarkeit der Abschaltmaßnahmen ist gegenüber der UNB spätestens vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachzuweisen. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Vorhabenträger entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblatts VASP2 rechtzeitig und verlässlich Kenntnis von Beginn und Durchführung der Bewirtschaftungsereignisse erlangt und die Abschaltungen fristgerecht veranlasst werden können.
7. Der Nachweis kann insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen mit Bewirtschaftern oder durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen erfolgen.
8. Die im Maßnahmenblatt VASP3 des LBP vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Attraktivität von Habitaten im Mastfuß- und Kranstellflächenbereich sind zum Schutz kollisionsgefährdeter Greifvogelarten, insbesondere des Rotmilans, verbindlich umzusetzen.
9. Die Flächen sind dauerhaft so zu unterhalten, dass eine erhöhte Attraktivität als Nahrungshabitat vermieden wird. Insbesondere sind Aufwuchs und Vegetationsstrukturen, die eine Nutzung als Jagdhabitat begünstigen, entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblatts VASP3 des LBP zu vermeiden bzw. zu steuern.
10. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist soweit möglich bis an die Randbereiche der technischen Anlagen heranzuführen, sofern dies den Vorgaben des Maßnahmenblatts nicht entgegensteht.

Maßnahmen zum Schutz des Uhus

11. Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird für die WEA 3 eine **Ausgleichszahlung in Höhe von 2.565,00 €** festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung der Bundeskasse zu erfolgen:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)
Bei Angabe der Zahlung ist zwingend das folgende Kassenzeichen "118006743257" anzugeben.
12. Die Zahlung ist erstmalig spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der WEA und darauffolgend jährlich jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu leisten.

Fledermausschutz

13. Es ist ein artspezifisches bzw. artgruppenspezifisches Abschaltzenario im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei definierten Witterungsverhältnissen (Temperaturen über 10 °C, Windgeschwindigkeiten < 7,5 m/s und bei ausbleibendem Niederschlag) an der WEA gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 7.3 a; MU 2016) vorzusehen.
14. Während der gesamten Betriebszeit der WEA ist der UNB jährlich unaufgefordert bis 01.03. des Folgejahres ein prüffähiges Betriebsprotokoll vorzulegen. Das Protokoll muss die tatsächlichen Abschaltzeiten, Wetterdaten und Windgeschwindigkeiten enthalten. Der Betreiber hat nachzuweisen, dass die festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten wurden.
15. Zur Optimierung der Abschaltparameter für die Fledermäuse kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a. Das Gondelmonitoring umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe den Zeiträumen vom 01. April bis 31. Oktober (Pkt. 8, MU 2016). Die Methodik hat sich an den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann et al. (2011, ggf. nach aktualisierter Fassung)) zu orientieren.
 - b. Es sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Aufzeichnungsgeräte zu verwenden, die eine Artbestimmung ermöglichen. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Die Detektoren (Batcorder, Anabat oder Avisoft u.ä.) sind so zu kalibrieren, dass aus der Anzahl der akustischen Signale auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden kann.
16. Kann anhand der Ergebnisse des Gondelmonitorings durch einen Fachgutachter in Form eines Berichts (Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres mit Abschaltungen, Aussagen zur Signifikanz von Kollisionsereignissen, Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos auf ein vertretbares Maß) belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit oder höheren Temperaturen ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, besteht die Möglichkeit die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse anzupassen. Die Entscheidung über mögliche Anpassungen obliegt der zuständigen UNB, welche die Ergebnisse mit Betreiber und Gutachter abstimmt. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Die Aktivitätsmessung im zweiten Betriebsjahr dient der Verifizierung der Beurteilung aus ersten Betriebsjahr und kann weitere Anpassungen nötig machen bzw. optimieren. Auf dieser Grundlage ist ein weiterer fundierter Bericht mit fachspezifischen Ergebnissen zu erstellen und das weitere Vorgehen für den Betrieb der Anlagen abzustimmen.
17. Sofern die Betriebszeiten angepasst werden, ist gemäß den artenschutzrechtlichen Anforderungen eine Signifikanzschwelle für die Schlagopferzahl von < 1 getöteten Fledermaus pro Jahr und WEA einzuhalten und in den Betriebsalgorithmus zu integrieren.

Kompensation

Maßnahme ALBP1 - Extensivierung von Grünland

18. Die externe Kompensationsmaßnahme „Extensivierung von Grünland“ ist gemäß den Vorgaben des Maßnahmenblatts ALBP1 des LBP auf dem Flurstück 65, Flur 12, Gemarkung Aerzen auf einer Fläche von 5.051 m² verbindlich umzusetzen.
19. Die Fläche ist entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblatts ALBP1 des LBP herzustellen und zu bewirtschaften. Die Einrichtung der Maßnahme hat in der auf den Beginn der Errichtung der ersten WEA folgenden nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme ist bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen dauerhaft zu gewährleisten.
20. Die für die Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommene Fläche ist durch Eintragung einer Baulast rechtlich zu sichern.
21. Bei Nutzung als Mähwiese ist das Mähgut nach einer Anwelkzeit von mindestens drei Tagen von der Fläche zu entfernen.
22. Für die Abgrenzung der der Kompensationsfläche zu den angrenzenden Ackerflächen sind Eichenspaltpfähle mit einer Kantenlänge von mindestens 16 cm zu verwenden. Die Eichenspaltpfähle werden in einem Abstand von ca. 30 Metern zueinander gesetzt.
23. Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der UNB unaufgefordert anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt durch die UNB nach Einrichtung der Maßnahme.

Rückbau temporär genutzter Flächen

24. Die temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben Fristabweichungen erforderlich sein, ist eine Verlängerung der Rückbaufrist mit Zustimmung der UNB zulässig.
25. Eine Schlussabnahme nach erfolgtem Rückbau wird durch die UNB angeordnet.

Vertragliche Absicherung

26. Alle Maßnahmen sind vertraglich so abzusichern, dass ihre Umsetzung, Unterhaltung und Funktionsfähigkeit für die in den jeweiligen Nebenbestimmungen festgelegten Zeiträume (z. B. die Betriebszeit der WEA) gewährleistet ist. Soweit in diesem Bescheid nicht anders geregelt, sind der UNB die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen auf Anforderung vorzulegen.

III.2.7

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Luftaufsicht militärisch)

gem. Stellungnahme vom 28.08.2025

Aktenzeichen: 45-60-00/II-2121-25-BIA

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

III.2.8

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover (Luftaufsicht zivil)

gem. Stellungnahme vom 19.09.2025

Aktenzeichen: 4244/30316-3 (75/25) Ni-10293-a

1. **Kennzeichnung**

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

1.1. **Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder

bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4244/30316-3 (75/25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (*Kontaktdaten siehe unter Nr. 2 „Veröffentlichung“*) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist

so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und
- b) der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
- c) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: lufffahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4244/30316-3 (75/25)

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-10293-a)**
- **Name des Standortes**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

III.2.9

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Genehmigung vom 05.03.2026 zum Antrag vom 08.02.2026

aufgrund des o.g. Antrages und der dazu eingegangenen hydrogeologischen Stellungnahme erteile ich Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Heilquellenschutzbereiches für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont vom 06.04.2020, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Fritz Emme vom 23.05.1984 die

wasserrechtliche Genehmigung

zur Errichtung der beantragten drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ NORDEX N163/6.X (7.0 MW) mit 164 m Narbenhöhe im Windpark Griebem und der zur Durchführung der Baumaßnahme und geplanten Erdeingriffe bis 5,75 m u. GOK.

Diese wasserrechtliche Genehmigung umfasst sowohl alle notwendigen Bodeneingriffe in der Bauphase, zur Herrichtung der Kranstellflächen und weiterer Lagerbereiche, als auch die erforderlichen Eingriffe im Zuge der Gründung der geplanten WEA.

1. Auflagen Grundwasserschutz Gesamt

1. Der Genehmigungsinhaber hat einen unabhängigen Sachverständigen mit Kenntnis der örtlichen Geologie mit der hydrogeologischen Baubegleitung und den in der Genehmigung dazu aufgeführten Belangen zu beauftragen. Hierzu sind vorab der UWB mindestens zwei Sachverständigen zu nennen worüber die UWB dann befindet. Der Genehmigungsinhaber hat die Genehmigung diesen Sachverständigen zur Kenntnisnahme vorzulegen und sich die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen

insbesondere der v. g. aufgeführten Belange schriftlich bestätigen zu lassen. Die hydrogeologische Baubegleitung hat die wasserwirtschaftlichen Anforderungen eigenverantwortlich sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere folgende Belange:

- Umsetzung der Vorgaben aus dem Hydrogeologischen Gutachten, angepasst an die hier aufgeführten Vorgaben,
- Belehrung aller am Bau Beteiligten (auch der anliefernden Firmen) inkl. Protokollierung,
- Freigabe des Baustelleneinrichtungsplans (Aufstellung und jede Änderung) aus Sicht des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes,
- Ansprechpartner für erste wasserwirtschaftliche Fragestellungen wie z.B. Erweiterung der Gründungstiefen und insbesondere bei allen Schadensfällen (Entscheidungen über die sofort einzuleitenden Gegenmaßnahmen) sowie Entscheidung über die Einbeziehung der Behörden und dem Betreiber der Wassergewinnung Fritz Emme (Stadtwerke Bad Pyrmont) bzw. des Staatsbades Pyrmont bei Schadensfällen; Dokumentation aller Schadensfälle inkl. Aufführung der durchgeführten Maßnahmen im Abschlussbericht,
- Entscheidung über die Sicherung der Anlagen inkl. der Lagerung wassergefährdender Stoffe und des Maschinenparks in arbeitsfreien Zeiten; Darlegung im Abschlussbericht,
- Aufnahme und Bewertung des Untergrundes insbesondere bei Auftreten von offenen, gut erkennbaren Trenngefüge (Klüfte, Spalten, Fugen) sowie Entscheidung über die Maßnahmen zur Verfüllung und Abdichtung unter Sicherstellung des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes sowie Beachtung der rechtlichen Grundlagen (z.B. § 9 WHG); Dokumentation dieser Arbeiten im Abschlussbericht,
- Entscheidung und Sicherstellung, dass die Baustellenflächen (Arbeits-, Lager- und Logistikflächen) entsprechend der Tätigkeiten (insbesondere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstellflächen für Baufahrzeuge) in Bezug auf die wasserwirtschaftliche Sensibilität ausgeführt werden und dies in Abschlussbericht darzulegen,
- Entscheidung und Abnahme von Baugrubensicherungen (z.B. gegen einen Eintrag von Niederschlagswässern, Abstellen von Maschinen); sofern notwendig: Entscheidung über Sicherungsmaßnahmen um einen Eintrag von Stoffen/Materialien über die seitlichen Wände zu unterbinden; Dokumentation dieser Arbeiten im Abschlussbericht,
- Überwachung der Arbeiten zum Einbringen der Sauberkeitsschicht oder der Ramm-schottersäulen zur Baugrundverbesserung sofern diese Alternative in Betracht kommt; Dokumentation dieser Arbeiten im Abschlussbericht,
- Entscheidung über die Umsetzung zur zeitnahen Leerung aller Rückhaltebecken; sofern eine Versickerung über die belebte Bodenzone nicht zulässig ist: Entscheidung über die Einleitung von Maßnahmen zur Entsorgung dieser Wässer,

- Intensive Überwachung aller Bodeneingriffe bis zum Abschluss des Ausbaus, insbesondere für die Fundamente und die Rammschottersäulen bis zur vollständigen Verfüllung des Ringraumes, bei vorbereitenden Arbeiten (Geländeangleich) für die Arbeitsflächen, für den Leitungsbau sowie für den Wegebau und -ausbau bis zur Wiederherstellung einer ausreichenden und dauerhaften Sicherung zum Schutz des Grundwassers,
- Entscheidung über wasserwirtschaftliche Sicherungsmaßnahmen bei allen Betonierarbeiten; Abstimmung der Beaufsichtigung aller Betonierarbeiten mit der örtlichen Bauleitung,
- Sicherstellung, dass die Stellflächen für nicht mobile Maschinen und Gerätschaften in Bezug auf die wasserwirtschaftliche Sensibilität ausgeführt werden und Freigabe dieser Flächen; Dokumentation dieser Tätigkeiten im Abschlussbericht,
- Kontrolle der Tätigkeiten des im Alarmplan benannten Verantwortlichen, insbesondere der arbeitstäglichen Überprüfungen inkl. Kontrolle der Überprüfungen vor dem Einfahren in die Baugrube, Vorhaltung von Material zur Schadensminimierung; Aktualität des Baustelleneinrichtungsplans; Protokollierung im Abschlussbericht,
- Ausweisung von Flächen für Schwerlastverkehr bei unumgänglicher Übernachtung; Ausführung dieser Flächen unter den Vorgaben zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes sowie diese freizugeben und die ausschließliche Nutzung sicherzustellen; Darlegung dieser Tätigkeiten im Abschlussbericht,
- Sicherstellung, dass notwendiges Fremdmaterial nur eingesetzt wird, wenn keine Wassergefährdung davon ausgeht und dieses den gesetzlichen Anforderungen entspricht; der Einsatz dieses Material ist in der Abschlussdokumentation aufzuführen und die Nachweise beizufügen,
- Sicherstellung, dass die eingesetzten Materialien zur Schadensabwehr/-minimierung für den Einsatzzweck geeignet sind (z.B. zugelassene, ausreichend dimensionierte Wannen),
- Ausweisung von Flächen für Reinigungsarbeiten an Betonfahrzeugen und Betonpumpen und Festlegung von Vorgaben; Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rückhaltes der Waschwässer und deren Entsorgung; Nachweise sind dem Abschlussbericht beizufügen,
- Sicherstellung, dass die notwendigerweise einzusetzenden Bauhilfsstoffe wie z.B. Trennmittel, Baugrundstabilisierungsmittel keine Wassergefährdung aufweisen; Bestätigung dieser Vorgabe im Abschlussbericht,
- Entscheidung über wasserwirtschaftliche Sicherungsmaßnahmen bei den laufenden Arbeiten zur Vormontage; Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen; Dokumentation im Abschlussbericht,
- Kontrolle der Rückbauarbeiten nicht benötigter Flächen; Sicherstellung, dass für die weitere Nutzung des an einem Standort ausgebauten Bodens bzw. Materials die erforderlichen rechtlichen Vorgaben eingehalten sowie die ggf. notwendigen behördlichen Zulassungen/Genehmigungen frühzeitig eingeholt wurden,
- Erstellung eines Abschlussberichtes.

2. Über die gesamte Bauphase ist eine bodenkundliche und hydrogeologische Baubegleitung sicherzustellen, ein Überwachungskonzept ist aufzustellen, diese ist vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde (UWB) zu benennen und vorzulegen.
3. Der Antragsteller hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens einen Monat vorher der UWB Landkreis Hameln-Pyrmont, Herrn Söffker, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, Tel.: 05151/903-4312, den Stadtwerken Bad Pyrmont GmbH, Herrn Schüsseler, Südstraße 3, 31812 Bad Pyrmont, Tel.: 05281/9150 und dem Staatsbad Pyrmont Heiligenangerstraße 6, 31812 Bad Pyrmont, Tel.: 05281/1501 anzuzeigen.
4. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Sofern sich im Rahmen der Baugrubensohlabnahme gründungsrelevante Erkenntnisse ergeben, die Ausgleichsmaßnahmen notwendig machen, hat der Genehmigungsinhaber den Baugrundsachverständigen zu beauftragen, mit der Hydrogeologischen Baubegleitung das weitere Vorgehen abzustimmen. Die abschließende Entscheidung über die durchzuführenden Arbeiten liegt bei der Hydrogeologischen Baubegleitung.
5. Alle auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den vom Genehmigungsinhaber beauftragten, qualifizierten Dritten über die mögliche Trinkwassergefährdung in den Wasserschutzgebietszonen und der daraus resultierenden Problematik bei der Umsetzung der Baumaßnahme mit Verweis auf den Alarmplan und die dort dargelegten Verantwortlichkeiten zu unterrichten. Die erforderlichen Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle und die jeweiligen Gegenmaßnahmen bei Unfällen sowie die Benachrichtigung der Hydrogeologischen Baubegleitung sind darzulegen. Über jede Belehrung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von ihm und von allen auf der Baustelle tätigen Beschäftigten und am Bau beteiligten zu unterzeichnen ist.
6. Das Nach- und Umfüllen von Betriebsstoffen jeder Art (Kraftstoffe, Hydrauliköle etc.) hat nur auf den vom beauftragten Sachverständigen ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. **Hierbei ist die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zu III. 2.3. Ziffer 5 dieser Genehmigung unbedingt zu beachten.**
Bei Großgeräten hat nach dem Betankungsvorgang das Tankfahrzeug unverzüglich die Baustelle zu verlassen. Durch den Genehmigungsinhaber ist sicherzustellen, dass die beauftragten Firmen über diese Vorgaben unterrichtet sind.
7. Für die Baustelle sind ein verantwortlicher Ansprechpartner sowie ein Stellvertreter zu benennen. Diese Ansprechpartner sind im Alarmplan anzugeben und haben die wasserwirtschaftlichen Anforderungen eigenverantwortlich umzusetzen. Dazu gehört u.a.:
 - die Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Vorgaben der Hydrogeologischen Baubegleitung,

- die Sicherstellung, dass immer der aktuelle Baustelleneinrichtungsplan auf den Baustellen vorhanden ist und alle Mitarbeiter über Änderungen informiert wurden,
 - die Erstkontrolle der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge und Baumaschinen auf Leckagen und dies zu protokollieren,
 - die arbeitstägliche Kontrolle aller Fahrzeuge und Baumaschinen auf Leckagen bzw. Undichtigkeiten und dies zu protokollieren,
 - die Sicherstellung, dass Stromaggregate nur betrieben werden, wenn sie in einer Auffangwanne stehen, welche die gesamte Treibstoffmenge aufnehmen kann,
 - die Sicherstellung, dass die Betankung nur auf den vom unabhängigen Sachverständigen ausgewiesenen Flächen unter den wasserwirtschaftlichen Vorgaben erfolgt,
 - die Sicherstellung, dass defekte Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte unverzüglich von der Baustelle entfernt werden,
 - die Sicherstellung, dass keine Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten oder Fahrzeugen erfolgen,
 - die Sicherstellung, dass erforderliche Wartungsarbeiten nur auf befestigten Flächen mit Anschluss an eine ordnungsgemäße Entwässerungseinrichtung erfolgen,
 - die Sicherstellung, dass in arbeitsfreien Zeiten (nachts, Wochenenden, Feiertage) Fahrzeuge und Baumaschinen von der Baustelle entfernt werden bzw. auf einer von der Hydrogeologischen Baubegleitung ausgewiesenen Fläche abgestellt werden,
 - die Vorhaltung von Universalbindemittel in ausreichender Menge und Gerät zur Schadensminimierung (Schaufel etc.),
 - notwendige, potentiell wassergefährdende Stoffe so zu lagern und zu sichern, dass ein Eintrag in den Untergrund nicht zu besorgen ist (Lagerung von Betriebsmitteln begrenzt auf den notwendigen Bedarf in dafür zugelassenen Auffangeinrichtungen) gemäß den Vorgaben der Hydrogeologischen Baubegleitung,
 - die Meldepflicht bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen bei der Hydrogeologischen Baubegleitung,
 - die Protokollierung durchgeführter Gegenmaßnahmen bei einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z.B. unverzügliche Entfernung von Fahrzeugen mit Leckage von der Baustelle),
 - die Vorhaltung von geeigneten Wannen, welche im Schadensfall unter die Fahrzeuge gestellt werden können, um austretende Flüssigkeiten aufzufangen,
 - die Sicherstellung, dass anfallende Abfälle gemäß den Vorgaben der Hydrogeologischen Baubegleitung zwischengelagert werden.
8. Jeder Schadensfall ist zu protokollieren. Die Vorgaben der Hydrogeologischen Baubegleitung sind zu beachten. Bei Schadensfällen, bei denen eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung zu befürchten ist, sind die im Alarmplan genannten Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Sämtliche auf der Baustelle anfallende Abfälle (z.B. Kanister, Fässer, Dosen) sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und von Witterungseinflüssen geschützten Behältern (z.B. Containern) zu erfolgen.
10. Zur Verrichtung der Notdurft ist eine abflusslose Baustellentoilette zu betreiben und von jedermann zu benutzen.
11. Der Abschlussbericht der Hydrogeologischen Baubegleitung ist durch den Genehmigungsinhaber unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme an den Landkreis Hameln-Pyrmont (Immissionsschutz und UWB) zu übersenden.

2. Auflagen Grundwasserschutz (AwSV) in der Bauphase

1. Wasserwirtschaftlich relevante Ereignisse während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der nächsten Polizeidienststelle sowie dem Wasserversorger zu melden.
2. Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme auf Grund der Lage im und zum Wasser- u. Quellenschutzgebiet zwingend einzuhalten. Dabei ist das Hydrogeologische Gutachten zur geplanten Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 03) NORDEX N163/6.X (7.0 MW) mit 164 m Nabenhöhe im Windpark Griebem in 31855 Aerzen mit der Projekt-Nr. yga224137-1_Rev04 (BBU Dr. Schubert GmbH) und insbesondere die unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zum Grund- und Oberflächenwasserschutz voll umfänglich einzuhalten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter sind dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten die Maßnahmen und Auflagen zum Gewässerschutz sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bekannt zu geben und zu dokumentieren.
3. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser - auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser - ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
4. Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem Hydrologischen Gutachten durch den verantwortlichen Bauleiter und durch einen geeigneten Sachverständigen (Hydrologische Baubegleitung) zu überwachen und zu dokumentieren. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und der UWB Landkreis Hameln-Pyrmont regelmäßig unaufgefordert vorzulegen.
5. Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Baumaschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf für die mobilen Einheiten nur auf der vorgesehenen Betankungsfläche stattfinden. Betankungsvorgänge dürfen dabei nur über einen geeigneten Abfüllplatz erfolgen. Eine Betankung der nicht beweglichen Baumaschinen (Kran usw.) darf nur unter Einhaltung der Vorgaben des Hydrologischen Gutachtens

über geeigneten Auffangwannen (o.ä.) und den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Tropfverluste sind dabei sicher aufzufangen. Der notwendige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öle, Fette, usw.) zur Aufrechterhaltung der Bauarbeiten hat, unter Beachtung des Merkblatt DWA-M 799 – Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen außerhalb von Anlagen nach AwSV - zu erfolgen. **(siehe auch III.2.3., Ziffer 5 dieser Genehmigung)**

6. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
7. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
8. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen; dies betrifft z. B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente. Ein Einbau von RC-Material ist nicht zulässig. Nur wenn alle vorgenannten Parameter das Grundwasser nicht gefährden oder schädlich verändern – also die Materialien nach EBV umwelttechnisch unbedenklich sind (BM 0: uneingeschränkter Einbau), - ist das Einbringen zugelassen.
9. Materialien (z. B. Zement, Bentonit, Weichgele oder Hilfsstoffe), deren Einsatz beabsichtigt ist, sind einer vorherigen Beurteilung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu unterziehen. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden. Darüber hinaus sollten die für Trink- und Rohwasser geltenden Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 347 /7/ für Bauteile in Trinkwasserschutzzonen Anwendung finden.
10. Erdkabel sind auf kurzem Weg aus dem Schutzgebiet herauszuführen. Der Kabelkanal ist, bis auf die Einsandung, bevorzugt mit bindigen Bodenmaterial zu verfüllen.

3. Auflagen Gewässerschutz (AwSV) während des Anlagenbetriebs

1. Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den drei WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.

2. Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der UWB Landkreis Hameln-Pyrmont bekannt zu geben.
3. Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Umweltamt des Landkreis Hameln-Pyrmont zu melden.
4. Die relevanten Systeme der Windkraftanlagen sind durch Inspektion und Fernwartung regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und dem Landkreis Hameln-Pyrmont (Umweltamt) vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan muss neben der Information, dass die Anlagen in einem Wasserschutzgebiet stehen, auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können, beinhalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörde und des Wasserversorgers sind im Wartungsplan festzuhalten und in den Windkraftanlagen deutlich sichtbar auszuhängen.
5. Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- bzw. Grundwassergefährdung, sind unverzüglich der betroffene Wasserversorger und die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der Windkraftanlagen anzubringen. Das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
6. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
7. Zum Schutz des Bodens, der Gewässer und des Grundwassers sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) – sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zu-gelassenen Sicherheitseinrichtungen.
8. In der Wasserschutzzone III dürfen in den Getrieben und dem Generator nur wassergefährdende Stoffe im nicht vermeidbaren Umfang, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln, verwendet werden.
9. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden

sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen.

10. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
11. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau/ Rückbau der Anlage sind nachzuweisen.

III.2.10

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hameln

gem. Stellungnahme vom 25.08.2025

Aktenzeichen: 2111/4050-97/25-L426

1. Der Standort der WEA 2 hält den nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass notwendigen Abstand zu Verkehrswegen nicht ein. Damit eine größere Gefährdung als das allgemeine Lebensrisiko für den Verkehr auf der Landesstraße L 426 weitestgehend ausgeschlossen werden kann, müssen folgende Einstellungen an der WEA 2 vorgenommen werden:
 - a) die WEA 2 ist für den Fall der Erkennung von Eisansatz auf „empfindlich“ zu programmieren. Dadurch soll die Zeit zwischen der Erkennung des Eisansatzes und dem Abschalten der Anlage auf mindestens die Hälfte der Zeit reduziert werden, als im Normalbetrieb. Diese Programmierung ist durch einen entsprechenden Nachweis eines Gutachters zu bestätigen.
 - b) Sollte die Anlage Eisansatz erkennen, ist diese nach erfolgtem Betriebsstopp automatisch so einzustellen, dass die Rotorblätter parallel zur Landesstraße L 426 ausgerichtet werden. So kann bei einsetzendem Tauwetter ein möglicher Eisabfall auf die L 426 deutlich reduziert werden. Diese Programmierung ist durch einen entsprechenden Nachweis eines Gutachters zu bestätigen.

III.2.11

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Stellungnahme vom 26.08.2025, Az.: HI 911018934-1 2.12 1295/2025-HI

1. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz besteht die Verpflichtung durch eine Gefährdungsbeurteilung die sich für die Beschäftigten aus der Tätigkeit ergebenden Gefährdungen zu ermitteln und festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Betrieb bestehen

bzw. erfolgen. Diese sind auf Ihre Gefährdungs- und Belastungsfaktoren hin zu bewerten und zu untersuchen.

2. Für die Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren. Gemäß der Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln.
3. Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.
4. Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen, aus dem auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen ist.
5. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
 - Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
 - Betriebsanweisungen
 - Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen
6. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Darin sind Rettungsverfahren und Fluchtmöglichkeiten festzulegen, die für eine wirkungsvolle Erste Hilfe und Rettung erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schnittstellen zwischen internen Maßnahmen und externen Rettungskräften beschrieben werden. Das Rettungskonzept ist mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen.
7. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an einer gut sichtbaren Stelle dauerhaft auszuhängen.
8. Die Windenergieanlage muss von außen mittels Anlagenkennzeichnung eindeutig identifizierbar sein.
9. Anfahrtswege sind mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen.

III.3

Hinweise

III.3.1

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
2. Hier nicht gem. § 13 BImSchG eingeschlossene, für die Realisierung des Vorhabens jedoch notwendige Entscheidungen, z. B. der zuständigen Straßenbaubehörde, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde oder der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) sind bei Vorliegen der konkreten Planungsdaten nach Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Behörden separat zu beantragen. Die Genehmigungsbehörde soll über entsprechende Verwaltungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Solange erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen nicht erteilt sind, kann dieser Bescheid für die WEA nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die genannten Entscheidungen für die aktuelle Baudurchführung noch nicht benötigt werden. Erfolgen weitere bauliche Aktivitäten ohne die notwendigen Entscheidungen und werden diese dann nicht im Sinne der Antragstellerin getroffen, geht dies zu Lasten der Antragstellerin und kann u. U. Rückbaumaßnahmen zur Folge haben.

III.3.2

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Bauaufsichtsbehörde

1. Abgrabungen und Aufschüttungen, die zur Erstellung der Zuwegungen und der Kranstellflächen erforderlich sind und nicht nur temporär benötigt werden sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.
2. Die Zuwegungen und Stellflächen sind in einem separaten Bauantragsverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont digital zu genehmigen.
3. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn (Beginn der Bautätigkeit einschließlich Errichtung der Zuwegung) ist der Bauleiter im Sinne des § 55 der Nds. Bauordnung (NBauO) schriftlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu benennen.
4. Das Bauschild ist auszufüllen und bei Beginn der Bauarbeiten an der Baustelle, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar, anzubringen (§ 11 Abs. 3 NBauO).

Brandschutz

5. Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) - Fassung 2022 – sind einzuhalten. Nachzulesen unter: Technische Baubestimmungen | Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (niedersachsen.de)
6. Von dieser Stelle wird der Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) - Leitfaden für den Brandschutz“ vom VdS Verlag empfohlen.
7. Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz).
8. Die Prüfung des Explosionsschutzes (der Explosionsgefahr) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Die Prüfung obliegt den zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) für die Prüfung nach BetrSichV, die im Rahmen der Liberalisierung des Prüfwezens in Deutschland eingeführt wurden und führen diese seit dem 1. Januar 2006 durch. Zugelassene Überwachungsstellen sind beispielsweise TÜV, DEKRA, GTÜ und SGS.
9. Die erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser, gemäß Brandschutzgesetz Niedersachsen und DVGW-Arbeitsblatt W405, ist durch die Gemeinde sicherzustellen. Von einer gesicherten Löschwasserversorgung wird ausgegangen.
10. Es wird empfohlen jede WEA ist mit einer automatischen Branderkennungs- und Feuerlöschanlage für WEAs, zur frühzeitigen Brandbekämpfung gemäß dem Leitfaden für den Brandschutz für Windenergieanlagen (WEA), vom VdS auszustatten.

III. 3.3

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Naturschutzbehörde

Gem. Stellungnahme vom 08.04.2026
Aktenzeichen: 55.40.03-2024/0000946

1. Die im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks geplanten Maßnahmen sind aufgrund der Entfernung zu den vorhandenen Natura 2000-Gebiete nicht geeignet, diese erheblich zu beeinträchtigen und den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen entgegenzu stehen. Es besteht demnach aus Sicht der UNB keine Veranlassung für vertiefende Prüfschritte gemäß Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG. Es ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf die genannten Gebiete sicher ausgeschlossen werden können.
2. Die in den Nebenbestimmungen angeordneten naturschutzbehördlichen Abnahmen sind kostenfrei. Nachkontrollen oder zusätzliche Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) sind gemäß Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig.

III.3.3

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie

gem. Stellungnahme vom 05.08.2025

Aktenzeichen: 52.30.03-2025/0004802

1. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zur Baufortführung freigegeben.
2. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (wie z.B. Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen) gemacht werden oder Denkmale der Erdgeschichte entdeckt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.
3. Diese denkmalrechtliche Genehmigung ergeht Ihnen gemäß § 24 Abs. 3 NDSchG gebührenfrei.
4. Diese denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
5. Die Maßnahmen sind entsprechend der Nebenbestimmungen und Hinweise dieser denkmalrechtlichen Genehmigung sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Der/die Antragsteller/in ist dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird.
6. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind auch bei getrennten Antragsverfahren für die Zuwegungen und Leitungsgräben zu beachten.

III.3.4

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover (Luftaufsicht zivil)

gem. Stellungnahme vom 19.09.2025

Aktenzeichen: 4244/30316-3 (75/25)

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

III.3.5

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

gem. Stellungnahme vom 25.08.2025

Aktenzeichen: TOEB.2025.07.00548

1. Im Untergrund der Standorte sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200 m unter GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld der Standorte sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Nds. Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, Az. 305.4-24 110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen an den Standorten kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen unter www.lbeg.niedersachsen.de > [Geologie](#) > [Geogefahren](#) > [Subrosion](#) > [Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren](#).

III.3.6

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Gem. Stellungnahme vom 25.07.2025

Az.: B1/51.01.03/190/1,000/258-25/OWL/4405

1. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

Eventuell erforderliche Baustellenzufahrten von der Bundesstraße 1 sind bei der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe gesondert zu beantragen.

III.3.7

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasserbehörde

- 1.1. Die Anlage WEA01 bis WEA03 liegt in den Zone III des Wasserschutzgebietes „Fritz Emme“, festgesetzt mit Verordnung vom 23. Mai 1984, alle Anlagen (WEA01 bis WEA03) liegen zu dem in der quantitativen Schutzzone A und der qualitativen Schutzzone III/2 des Heilquellenschutzgebietes „Bad Pyrmont“, festgesetzt durch Verordnung vom 6. April 2020, die Verordnungen sind zu beachten.
- 1.2. Handlungen, welche sich nicht auf die in der Genehmigung beantragten Flächen beziehen (z.B. Ausbau von Wegen), unterliegen ggf. einer eigenständigen Genehmigungspflicht gemäß den Vorgaben der Wasserschutz- bzw. der Heilquellenschutzgebietsverordnung. Den Antragsunterlagen sind Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Da eine Bearbeitung nur bei vollständigen Antragsunterlagen möglich ist, wird angeraten, hierzu einen Sachverständigen mit Kenntnis der örtlichen Geologie einzubeziehen. Ich weise darauf hin, dass zeitliche Verzögerungen auf Grund von nicht prüffähigen Antragsunterlagen zu Lasten des Antragstellers gehen. Eine frühzeitige Beantragung von erforderlichen Genehmigungen/Erlaubnissen wird daher angeraten.
- 1.3. Die neu einzurichtende und erforderliche Infrastruktur (Zuwegung, Leitungstrassen etc.) ist auf kurzem Weg aus dem Wasserschutzgebiet herauszuführen. Dabei sind die Verkehrswege und Trassen so zu wählen, dass es zu einer möglichst geringen Gefährdung der Wasserversorgungsanlagen kommt. Insbesondere die Kabelkanäle sind, bis auf die Einsandung, mit bindigem Boden zu verfüllen, um aus hydraulischer Sicht neue, bevorzugte Wegsamkeiten zu unterbinden.
- 1.4. Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasser-Überdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden.
- 1.5. Eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde und Schadensersatzansprüche Dritter können aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden. Für alle Schäden, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen – insbesondere...

- Formanträge auf Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG vom 26.06.2025 und vom 27.12.2025 (modifizierter Antrag, Änderung des Anlagentyps auf die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen), u. a. mit Lageplänen mit Zuwegungen u. Kranstellflächen, Beschreibung der Anlagen und deren Betrieb
- Schallimmissionsprognose des Planungsbüro PlanGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover, vom 19.12.2025, Berichts-Nr. 4_24_047, Revision 02
- Schattenwurfprognose des Planungsbüro PlanGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover, vom 09.09.2025, Berichts-Nr. 4_24_047, Revision 01
- Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen
- Hydrogeologisches Gutachten vom 16.02.2026, BBU Dr. Schubert GmbH, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg; 4. Revision
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark Griefem des Planungsbüros PlanGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover vom 24.10.2025
- Folgende Bestandteile und Anlagen liegen der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme zu Grunde:
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung Bericht - Nr. 3451400-172-d Rev. 6 vom 30.07.2024 des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen TÜV Süd mit den dort aufgeführten Unterlagen
- Grundlagen zum Brandschutz, Rev. 12 vom 12.03.2024
- Brandschutzkonzept, Nr. 25_188_01_1 Windpark Gemeinde Flecken Aerzen_KM_260105, des Büros Ralf Brill Engineering GmbH, Am TUV 2a, 66280 Sulzbach, erstellt von Dipl.-Ing. Ralf Brill vom 05.01.2026.
- Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark „WP Griefem“ mit insgesamt drei geplanten Windenergieanlagen vom Typ N163/6.X – 7 MW am Standort Griefem, Flecken Aerzen, Bericht-Nr.: NE-25-132120 Rev. 0 vom 29.01.2026, Ersteller noxt! Engineering GmbH, Bearbeiter: Runa Witte
- Ingenieurgeologisches Gutsachten für den Windpark Griefem, Aerzen der BBU Dr. Schubert GmbH, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg, Ersteller M.Sc. Geog. Jan Bücking vom 24.04.2025 und die Stellungnahme -I-Ergänzung zur Typumstellung, Projekt 224137 vom 26.01.2026.

V. Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Name	Straße	HausNr	PLZ	Ort
Flecken Aerzen	Kirchplatz	2	31855	Aerzen
Stadt Barntrup	Mittelstraße	32	32683	Barntrup
Stadt Bad Pyrmont	Rathausstraße	1	31812	Bad Pyrmont
Kreis Lippe	Felix-Fechen- bach-Straße	5	32756	Detmold
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Abfallbe- hörde (UAB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Bauauf- sichtsbehörde (UBauB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Boden- schutzbehörde (UBB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Bodenar- chäologiebehörde (UBAB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Denk- malschutzbehörde (UDB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Immissi- onsschutzbehörde (UIB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Landes- planungsbehörde (RROP)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Natur- schutzbehörde (UNB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Waldbe- hörde (UWaldB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Wasser- behörde (UWB)				im Hause
Amt für regionale Landesentwicklung Leine- Weser	Bahnhofsplatz	2-4	31134	Hildesheim
BAIUDbw	Postfach	2963	53019	Bonn
BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	Berliner Platz	4	31785	Hameln
BUND Landesverband Niedersachsen e. V.	Goebenstraße	3 a	30161	Hannover
Bundesnetzagentur - Referat 226-10 -	Fehrbelliner Platz	3	10707	Berlin
Deutsche Breitbanddienste	Tullastraße	4	69126	Heidelberg
Deutsche Telekom Technik GmbH - Nieder- lassung Nord PTI 21	Neue-Land- Straße	6	30625	Hannover
Deutscher Gebirgs-u. Wanderverein e. V., LV Niedersachsen	Rolansmauer	23 a	49074	Osnabrück
Deutscher Wetterdienst (DWD)	Frankfurter Straße	135	63067	Offenbach
Ericsson Services GmbH -CHG-	Prinzenallee	21	40549	Düsseldorf
GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL	Kölnische Straße	108- 112	34119	Kassel
Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)	Groß-Buchholzer Kirchweg	73	30655	Hannover

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN)	Podbielskistraße	331	30659	Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Standort Hannover	Wunstorfer Landstraße	9	30453	Hannover
NABU Hameln-Pyrmont	Steinweg	8	31863	Coppenbrügge
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz	Goebenstraße	3a	30161	Hannover
Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	Alleestraße	1	30167	Hannover
Nds. Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie (LBEG)	Stilleweg	2	30655	Hannover
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	An der Scharlake	39	31135	Hildesheim
Nds. Landesforsten, Forstamt Nienburg	Kl.Drakenburger Straße	19	31582	Nienburg
NLStBV -Luftaufsichtsbehörde-	Göttlinger Chaussee	76 A	30453	Hannover
NLStBV - Straßenbauamt Hameln -	Roseplatz	5	31787	Hameln
Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße	5	45141	Essen
PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße	404	45326	Essen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Niedersachsen	Johannsenstraße	10	30159	Hannover
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)	Goslarsche Straße	3	31134	Hildesheim
Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH	Hafenstraße	14	31785	Hameln
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring	23-25	80992	München
TenneT TSO GmbH	Eisenbahnlangsweg	2 A	31275	Lehrte
TransnetBW GmbH - SuedLink	Osloer Straße	15-17	70173	Stuttgart
Westfalen Weser - Netz	Tegelweg	25	33102	Paderborn
Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe	Stapenhorststraße	119	33615	Bielefeld
ZPD - PD Digitalfunk Nds. -	Tannenbergallee	11	30163	Hannover
Landesluftfahrtbehörde NRW, Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26	Domplatz	1-3	48128	Münster
Landesjägerschaft Niedersachsen	Schopenhauer Straße	21	30625	Hannover
Landvolk Niedersachsen, Hauptgeschäftsstelle Hameln	Klütstraße	10	31787	Hameln
Naturfreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen e.V.	Stresemannallee	12	30173	Hannover
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Südstraße	3	31812	Bad Pyrmont

VI.

Rechtsgrundlagen – insbesondere...

§§ 4 - 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m.
§ 19 BImSchG (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) - § 13 BImSchG
§ 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m.
Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
§§ 1 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)
§ 12 BImSchG (Nebenbestimmungen)
§ 1 und Anlage 1 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung Umwelt- und Arbeitsschutz
(Nds. ZustVO-UmwAS)

(alle Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung)

VII. Begründung

Die Bürger-Energie Hummetal eG hat am 26.06.2025 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 6 WindBG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich des Flecken Aerzen gestellt. Dieser Antrag wurde durch einen modifizierten Antrag vom 08.12.2025 dahingehend geändert, dass der Typ der Windenergieanlagen geändert wurde.

Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig. Das Bauvorhaben liegt in einer durch den Flächennutzungsplan des Flecken Aerzen ausgewiesenen Vorrangzone für die Windenergie. Der Flecken Aerzen erteilte mit Schreiben vom 22.09.2025 sein Einvernehmen zu dem Vorhaben. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

Da es sich bei den vorgesehenen WEA um Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Aufgrund der Anzahl der beantragten Windenergieanlagen wird das Genehmigungsverfahren in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Nr. 8.1 c) der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist der Landkreis Hameln-Pyrmont für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Das Vorhaben fällt gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz der 4. BImSchV unter die in Nummer 1.6.2 genannte Anlagenart des Anhangs zur 4. BImSchV, die in Spalte "c" mit einem "V" gekennzeichnet ist. Demnach war gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV für dieses Vorhaben ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich, weil das Vorhaben dem § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) unterliegt. Somit ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG eine erneute Prüfung vor Genehmigung nicht durchzuführen.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung in die Begründung dieser Genehmigung aufzunehmen:

Beschreibung des Vorhabens

Die Bürger-Energie Hummetal eG, Kranichweg 8, 31855 Aerzen (Antragstellerin), hat beim Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständiger Unterer Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG gestellt. Die geplanten WEA haben eine Nabenhöhe von 164 m und eine Gesamthöhe über Geländeoberkante von 245,5 m, bei einer Nennleistung von je 7,0 MW.

Sie sollen an den folgenden Standorten in 31855 Aerzen errichtet werden:

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
WEA 1	01-17	Grießem	4	44/1	513288	5761227
WEA 2	01-18	Grießem	4	27/1	513818	5761232
WEA 3	01-19	Grießem	4	29	513691	5760718

Das Vorhaben wird in einem durch Flecken Aerzen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiet für Windenergie errichtet. Dies ist die Voraussetzung, dass gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Artenschutzprüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht durchzuführen sind. Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG liegen nicht vor.

Die Antragstellerin hat mit folgenden Unterlagen die naturschutzrechtlichen Belange dargestellt und die notwendigen Maßnahmen beschrieben:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschließlich Karten zum geplanten Windpark vom 24.10.2025, Planungsbüro PlanGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover

Diese Unterlagen finden Einzug in diesen Genehmigungsbescheid und wurden durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in Form von Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen. Die Einbindung des LBP als rechtsverbindliche Bestandteile der Genehmigung dient der sicheren und einheitlichen Umsetzung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sowie der artenschutzrechtlichen Auflagen.

Begründung zu Ökologische Baubegleitung

Die Nebenbestimmungen zur ÖBB sind erforderlich, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sowie der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, während der Bauausführung, der

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie bei Rückbau und Rekultivierung sicherzustellen. Die Benennung einer fachlich qualifizierten und unabhängigen ÖBB gewährleistet eine kontinuierliche fachliche Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung von Bauzeitenregelungen und Taubflächen.

Die Anzeigepflicht gegenüber der UNB dient der behördlichen Kontrollmöglichkeit und stellt sicher, dass die fachliche Eignung der eingesetzten Person vor Beginn der Eingriffe überprüfbar ist. Die Berichtspflichten nach Abschluss der Bauphase sowie nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen dienen der Nachweisführung gegenüber der Genehmigungsbehörde und ermöglichen die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen.

Begründung zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der im LBP vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gehölzstrukturen und Bauflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten, insbesondere von Brutvögeln und Fledermäusen, darstellen, sodass durch die Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des LBP sowie zur vorherigen Mitteilung von Ort und Umfang erforderlicher Gehölzentnahmen einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ermöglicht der UNB die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 bis 15 BNatSchG festgelegten Maßnahmen. Die fachlich qualifizierte Besatzprüfung vor Gehölzfällungen sowie die Freigabe durch die UNB bei Habitatbäumen stellen sicher, dass Quartier- oder Brutstandorte geschützter Arten erkannt und artenschutzrechtliche Verbote eingehalten werden. Die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zum Fledermausschutz dient der Vermeidung von Störungen nachtaktiver Arten.

Für den Fall von Abweichungen von der Bauzeitenregelung wird durch Vergrämnungsmaßnahmen, fachliche Kontrollen und die Einbindung der UNB gewährleistet, dass keine Vogelbruten beeinträchtigt werden.

Die Vorlage eines Abschlussberichts ermöglicht der UNB die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.

Begründung zu Schutzmaßnahmen für den Schutz des Rotmilans

Im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen liegen zahlreiche Nachweise des Rotmilans seit mindestens 2019 vor, darunter auch aktuelle Brutvorkommen aus dem Jahr 2025. Die umliegenden Wälder und Waldränder stellen etablierte Bruthabitate der Art dar, sodass von einer regelmäßigen Nutzung des Vorhabengebiets als Nahrungshabitat auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund ist auf Grundlage der vorliegenden Daten von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz sind bei zu erwartenden Verstößen gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die festgelegten Maßnahmen zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie zur Senkung der Habitatattraktivität im Mastfußbereich stellen geeignete und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Sinne des § 45b Abs. 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz dar. Bei besonders konfliktträchtigen Standorten mit mehr als drei Brutvorkommen ist gemäß den fachlichen Vorgaben eine verlängerte Abschaltung von mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erforderlich.

Zur Wirksamkeit der Abschaltmaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Vorhabenträger rechtzeitig und verlässlich Kenntnis von Beginn und Durchführung der Bewirtschaftungsereignisse erlangt. Die hierzu erforderlichen organisatorischen oder technischen Vorkehrungen sind vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachzuweisen.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und ihre artenschutzrechtliche Schutzfunktion wirksam erreicht werden kann.

Begründung zu Schutzmaßnahmen für den Schutz des Uhus

Im Umfeld der geplanten WEA 3 ist ein Uhu-Revier im angrenzenden Waldgebiet bekannt. Der geringste Abstand der Anlage zum potenziellen Revierbereich beträgt lediglich etwa 100 m. Da der genaue Horststandort innerhalb des großflächigen Waldgebiets nicht bekannt ist, liegen für den Uhu keine Daten vor, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen (vgl. Kap. 5.1.1.1 des LBP).

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist daher eine Zahlung in Höhe von 450 € je Megawatt installierter Leistung jährlich in das nationale Artenhilfsprogramm zu leisten. Mit der Zahlung werden die verbleibenden artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Begründung zu Fledermausschutz

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind keine Fledermauserfassungen eingereicht worden. Der UNB liegen Fledermauserfassungen aus dem Jahr 2025 vor. Diese Nachweise belgen die Nutzung des Gebiets durch zehn Arten, davon sechs WEA-empfindliche Fledermausarten (Großer/Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus). Die vorliegenden bodengebundenen Untersuchungen deuten bereits auf eine relevante Schlaggefährdung hin, erfassen die Aktivitäten im Rotorbereich allerdings nur unvollständig, da die Reichweite der akustischen Erfassung deutlich unterhalb der von den betroffenen Fledermausarten genutzten Flughöhen liegt. Auf Grundlage der im Gutachten dargestellten Aktivitätsdaten ist bereits mit hinreichender fachlicher Sicherheit von einer relevanten Schlaggefährdung beim Betrieb der WEA auszugehen. Vor diesem Hintergrund sind gemäß Niedersächsischem Artenschutzleitfaden (MU 2016, Pkt. 7.3) artspezifische Abschaltzeiten erforderlich.

Nach § 6 WindBG hat die Genehmigungsbehörde Minderungsmaßnahmen, insbesondere eine Abregelung der WEA, anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern.

Bei Rauhauffledermaus und Abendsegler-Arten können auch bei höheren Windgeschwindigkeiten relevante Aktivitäten auftreten, sodass nach dem Leitfaden Abschaltzeiten über die üblichen Schwellenwerte hinaus erforderlich sein können. Für das Vorhabengebiet sind entsprechende Vorkommen nachgewiesen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher eine vorsorgliche Abschaltung der WEA auch bei erhöhten Windgeschwindigkeiten fachlich geboten.

Zur Optimierung der Abschaltparameter kann ein zweijähriges Gondelmonitoring nach Nds. Artenschutzleitfaden (Pkt. 8; MU 2016) durchgeführt werden. Dies unterstützt den Antragsteller dabei, die Abschaltzeiten präzise an die tatsächliche artspezifische Aktivität im Rotorbereich anzupassen. Durch die Kombination aus Gondelmonitoring und ergebnisoffenem Betriebsalgorithmus lässt sich die endgültige Gefährdung zuverlässig ermitteln und ein rechtssicherer Anlagenbetrieb ermöglichen. Sofern nach erfolgtem Monitoring nachvollziehbare Anhaltspunkte vorliegen, dass kein signifikantes Tötungsrisiko besteht, können Abschaltzeiten in Abstimmung mit der UNB angepasst werden.

Mit der Festlegung eines Schwellenwertes von < 1 Schlagopfern pro Jahr/Anlage ist davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste vorliegt. Auch von Seiten des NLWKN wird, in Abstimmung mit dem Umweltministerium, die Festlegung des Schwellenwerts von < 1 Schlagopfer pro Jahr/Anlage empfohlen. Dies wird auch durch das Konsultationspapier des BfN zum Projekt „Empfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse“ (F&E-Vorhaben, FKZ 3521 86 0300) bekräftigt.

Begründung zu Kompensationsmaßnahmen

Die Errichtung der drei beantragten WEA vom Typ Nordex N163 mit einer Gesamthöhe von 245,5 m (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m) stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff. BNatSchG).

Zur Kompensation wird auf dem Flurstück 65, Flur 12, Gemarkung Aerzen als externe Kompensationsfläche ein intensiv genutztes Grünland von insgesamt 0,9 ha in Extensivgrünland entwickelt. Davon werden 5.051 m² für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt. (Hinweis: Der verbleibende Überschuss soll im Rahmen der Zuweisungsplanung angerechnet werden. Dies erfolgt über ein separates Genehmigungsverfahren). In Verbindung mit den Vorgaben des LBP und den festgelegten Nebenbestimmungen sind die Maßnahmen geeignet, die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft wirksam auszugleichen.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt, dauerhaft erhalten und entsprechend den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entwickelt und gepflegt werden. Durch Regelungen zu Herstellung, Pflege, Abgrenzung und Bewirtschaftung wird der langfristige Erfolg der Maßnahmen gesichert, während Abschlussabnahmen die fachliche Kontrolle gewährleisten. Die Eintragung der Kompensationsfläche als Baulast garantiert die dauerhafte Bereitstellung, wirkt grundstücksbezogen und gegenüber Rechtsnachfolgern verbindlich und stellt sicher, dass die Fläche langfristig für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft verfügbar bleibt.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben Prozent der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 NNatSchG). Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich aus der Berechnung gemäß Kapitel 6.1.3.3 des LBP.

Das festgesetzte Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Landkreis Hameln-Pyrmont verwendet.

Begründung zum Rückbau temporär genutzter Flächen

Die Maßnahmen stellen sicher, dass durch die Bauarbeiten beeinträchtigte Flächen wiederhergestellt werden. Die Frist berücksichtigt artenschutzrechtliche und fachliche Anforderungen. Die Bodenlockerung stellt die Funktion des Bodens wieder her und bereitet die Fläche für mögliche Kompensationsmaßnahmen vor. Die Schlussabnahme gewährleistet die fachgerechte Umsetzung.

Begründung zu Vertragliche Absicherung

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass alle Maßnahmen zur Umsetzung, Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der Kompensations- und Schutzmaßnahmen vertraglich abgesichert sind. Sie ermöglicht der UNB, die Einhaltung der vertraglichen Sicherungen bei Bedarf zu prüfen.

Begründung für die wasserrechtliche Genehmigung

Die geplanten drei WEA liegen im Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont und dort in der quantitativen Schutzzone A und der qualitativen Schutzzone III/2. gemäß den Festsetzungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 06.04.2020 ist für Erdarbeiten, die tiefer als 3,0 m unter Geländeoberkante reichen, eine wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Zudem liegen die drei Standorte im Wasserschutzgebiet Fritz Emme und dort in der Schutzzone III. Nach der Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Fritz Emme vom 23.05.1984 mit § 2 Abs. 1 lfd. Nr. 10 ist das Errichten von Neubauten genehmigungspflichtig.

Daher wird basierend auf der aktualisierten hydrogeologischen Stellungnahme unter Auflagen eine wasserrechtliche Genehmigung nach den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung und der Heilquellenschutzgebietsverordnung erteilt.

Aus wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Gründen waren die aufgeführten Nebenbestimmungen festzusetzen und sind einzuhalten, um eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszuschließen.

Wegen des gravierenden Eingriffs, vor allem während der Bauphase der WEA (Aushub, Gründung, Verfüllung der Baugruben und Kabeltrassen) und der dazugehörigen Infrastruktur (Zuwegung, Leitungstrassen etc.), sowie der Lage aller WEA-Standorte innerhalb des Wasserschutzgebietes Fritz Emme ist über die gesamte Bauphase eine bodenkundliche und hydrogeologische Baubegleitung sicherzustellen. Die Vorstellung vom mindestens zwei unabhängigen Sachverständigen mit Kenntnis der örtlichen Geologie zur bodenkundlichen und hydrogeologischen Baubegleitung durch den Genehmigungsinhaber wird erforderlich, da auch in dem Hydrogeologischen Gutachten vom 16.02.2026, 4. Revision noch gravierende Unstimmigkeiten bestehen. So wird ein Wasserschutzgebiet in Niedersachsen nicht nach den Vorgaben der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) ausgewiesen.

Die Zuständigkeit des Landkreises Hameln-Pyrmont für diese Entscheidungen ergibt sich aus § 129 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 01.01.2020 (Nds. GVBl. S. 451) in der z. Z. geltenden Fassung.

Archäologischer Denkmalschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die Planung berührt archäologische Belange: Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter der Fundort eines jungsteinzeitlichen Steinbeiles, einer Steinaxt sowie zeitgleicher Keramikscherben (Grießem 2, 5, 8). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch die o.g. Baugrundstücke liegen. Im Verlauf der Erschließung des geplanten Vorhabens ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Bereich des geplanten Vorhabens vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des o.g. Vorhabens, inklusive temporäre Flächen, auf denen ein Oberbodenabtrag erforderlich wird, bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde, in der die facharchäologische Begleitung der Erdarbeiten beauftragt wird. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die

Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Schallimmissionen

Von den Windenergieanlagen gehen Schallimmissionen in Form von mechanischen und aerodynamischen Geräuschen während des Betriebs auf die umliegende Wohnbebauung aus. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die ergibt, dass die gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlaubten Immissionsrichtwerte an der überwiegenden Anzahl der Immissionsorte eingehalten werden. Für die Schallimmissionsprognose wurde ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) hinzugerechnet, weil die WEA des Typs Nordex N163 bisher lediglich einfach vermessen sind.

Die Überschreitung des Richtwertes an einzelnen Immissionsorten macht eine optimierte Betriebsweise für die Nachtstunden obligatorisch, der durch die Nebenbestimmungen zu Ziff. III.2.1 Rechnung getragen wird.

Infraschall

Nach heutigem wissenschaftlich gesichertem Stand gehen von dem unhörbaren Infraschall keine erheblichen Belästigungen und keine Gesundheitsbeeinträchtigungen aus. Die Infraschallimmissionen moderner WEA liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Auffassung wird von mehreren Obergerichten (u. a. OVG Lüneburg, 12 LB 8/07 vom 18.05.2007; VGH Kassel, 3 B 1209/21 vom 27.01.2022) bestätigt.

Impuls- und Tonhaltigkeit

Sofern von den WEA eine Ton- bzw. Impulshaltigkeit ausgeht, wird der Betreiber der WEA aufgefordert diese Ton- bzw. Impulshaltigkeit zu beseitigen. Anderenfalls entsprechen die WEA nicht dem Stand der Technik und wären nicht genehmigungsfähig.

Schattenwurf

Es wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Der Schattenwurf der Rotoren ist vor allem abhängig vom Stand und der Intensität der Sonne. Die empfohlenen Richtwerte werden laut Gutachten an diversen Immissionsorten, teils erheblich, überschritten.

Deshalb ist an allen drei WEA die Installation einer Abschaltvorrichtung erforderlich, welche anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindert und so die Einhaltung der gesetzlich definierten Grenzwerte sicherstellt.

Lichtimmissionen

Der sogenannte „Disco-Effekt“ der sich drehenden Rotorblätter kann als Belästigung empfunden werden. Durch die Verwendung spezieller Farbanstriche der Rotorblätter wird dieser Effekt, der durch wechselnde Lichtreflektion an den Rotorblättern entsteht, vermieden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten. Negative Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften durch nächtliche Beleuchtung der WEA werden so weitestgehend vermieden. Formal ist die Errichtung der BNK im Zuge eines gesonderten Zulassungsverfahrens zu behandeln.

Eiswurf, Brandschutz, Havarien

Abhängig von den Vereisungsbedingungen kann es auf dem Rotorblatt einer WEA zu starken Vereisungen kommen, in deren Folge eine Gefahr durch sich lösende Eisstücke besteht. Gemäß den Antragsunterlagen wird bei den WEA für die Eiserkennung ein System der Firma Nordex eingesetzt. Dieses Modul schaltet die Anlagen bei Eisansatz automatisch ab. Das System bietet nach Ansicht verschiedener Obergerichte (z. B. OVG Lüneburg, 12 ME 38/07 vom 17.09.2007) ausreichenden Gefahrenschutz. Spaziergänge in unmittelbarer Nähe der WEA geben keinen Schutzanspruch gegen Gefahren und entsprechen nach Ansicht u. a. der Verwaltungsgerichte Magdeburg und Saarlouis dem allgemeinen Lebensrisiko, weil die Gefahr gering ist.

Ein Brandschutzkonzept wurde durch die Antragstellerin vorgelegt und wird mit den örtlichen Feuerwehren erörtert.

Die unter Ziff. III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen werden gem. § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder ergeben sich zum Teil aus dem Stand der Technik, die zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens anzuwenden sind.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung gem. § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG und § 6 WindBG, zu erteilen.

VIII.

Festsetzung eines Ersatzgeldes

Da die geplanten WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, welche aufgrund des großräumigen optischen Wirkungsbereichs der Anlagen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind, hat der Verursacher (hier: Antragstellerin) gem. § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Ersatz in Geld zu leisten.

Dieser Ersatz wird in Anwendung der Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Januar 2014 (NLT 2014) in Verbindung mit der Arbeitshilfe zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen des NLT vom Januar 2018 (NLT 2018)

sowie dem Niedersächsischen Windenergieerlass vom 20.07.2021 (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 - MU-52-29211/1/305 -) wie folgt festgesetzt:

Das Ersatzgeld beträgt **565.706,00 €**

Der gesamte Ersatzgeldbetrag für den geplanten Windpark wird mit Beginn der Errichtung des ersten Mastes einer WEA fällig. Die Zahlung hat auf eines der genannten Konten des Landkreises Hameln-Pyrmont unter Angabe des Ordnungsbegriffs „**0826440303382**“ zu erfolgen

IX. Kostenregelung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) und lfd. Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO, sowie ggf. der Nds. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Nds. Baugebührenordnung - Nds. BauGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, zu erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ilgen